

[dgV – Dienstgeberverband im Bereich der Diakonie Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz, Postfach 33 20 04, 14180 Berlin]

Geschäftsführender Vorstand

An die Dienstnehmervertreter/innen in der AK DWBO

[]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
2. Oktober 2015

Unsere Zeichen

Telefon
030 82097-506

Tag
25. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

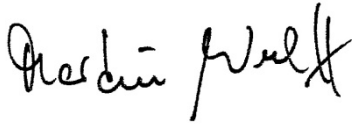
wie beziehen uns auf Ihre Protokollerklärung in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission DWBO am 2. Oktober 2015. Zunächst danken wir Ihnen für Ihr klares Bekenntnis zur Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg und dessen Verbindlichkeit. Dies unterstützen wir als Dienstgeberverband sowie als Dienstgebervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich und erklären ebenfalls, dass wir uns der Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg verpflichtet fühlen.

Sodann teilen wir Ihnen mit, dass der dgV die Besetzungsvorschläge für die Arbeitsrechtliche Kommission wohl bedacht hat. In den Besetzungsvorschlägen spiegelt sich die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Hilfefelder, Regionen, Größe, aber auch Arbeitsrechtstraditionen wieder. Insbesondere Letzteres war im Hinblick auf die nach unserer Meinung zukünftig zu differenzierenden AVR.DWBO auch gewollt, da wir von den vorhandenen Erfahrungen profitieren wollen. Insoweit hat sich unsere Meinung nicht geändert. Dieser Logik hat sich der zu Besetzung der Dienstgeberseite gemäß § 8 ARRO.DWBO letztlich entscheidungsbefugte Diakonische Rat angeschlossen, weshalb wir keinen Grund sehen unsere Besetzung zu überdenken.

Dies gilt umso mehr, als wir derzeit nicht erkennen können, dass durch einzelne Mitglieder, wie von Ihnen vermutet, „rechtswidrig“ Haustarife angewendet werden. Sollten Sie insofern anderer Auffassung sein, steht es Ihnen selbstverständlich frei, Ihre Zweifel hinsichtlich der Umsetzung der Beschlüsse der AK.DWBO gemäß § 4 Abs. 1 ARRO.DWBO dem Diakonischen Rat zu melden, der die Vorwürfe sicherlich gewissenhaft prüfen wird. Eine weitergehende Prüfungskompetenz des Organs „Arbeitsrechtliche Kommission“ können wir nicht erkennen.

Stattdessen betonen wir die Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission transparente Grundsätze festzulegen, unter welchen Umständen und nach welchen Parametern in Zukunft Überleitungslösungen für einzelne Träger durch die AK beschlossen werden, damit spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist in Art. 3, § 1 Abs. 6 ARR.G.EKBO, wieder alle Träger diakonischer Arbeit eine zukunftsfähig zu gestaltende AVR.DWBO anwenden können. Auf diese Weise wird der von uns gemeinsam als Ziel verfolgten Verbindlichkeit der AVR.DWBO zur Durchsetzung verholten.

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen und partnerschaftlichen Grüßen



Martin Wulff
Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstands



Roy J. Noack
Geschäftsführender Vorstand